

Stellungnahme des bbe e. V. zum Referentenentwurf des NAP 2.0 vom 20.4.2016

Die Situation der Eltern mit Behinderung spielt im gesamten NAP 2.0 eine kaum wahrnehmbare Rolle, nur bei der Erwähnung des Artikels 23 der UN-BRK und der Abschließenden Bemerkungen der Staatenprüfung wird erwähnt, dass Deutschland hier viel verbessern muss. **Das reicht als Aktionsplan der Bundesregierung wohl kaum, um die von den UN in den Abschließenden Bemerkungen angemahnte Verbesserung zu bewirken. Hier macht es eher den Eindruck, als wolle die Bundesregierung die Situation von 900.000 Eltern und ihren Kindern schlichtweg ignorieren.**

S. 85/86:

Im Maßnahmeplan wird lediglich auf das erwartete Bundeteilhabegesetz verwiesen, in dessen Referentenentwurf vom 26.4.2016 die konkreten Hilfen für Eltern mit Behinderung nur in der einleitenden Willensbekundung, im ersten Teil (altes SGB XI) und in der Gesetzesbegründung erwähnt wird. Im Gesetzestext zum Bundesteilhabegesetz kann man im ersten Teil mehrfach lesen, dass die Bedarfe behinderter Eltern berücksichtigt werden sollen und Assistenzleistungen auch Leistungen für Eltern mit Behinderung sein können. Im für Elternassistenz hauptsächlich zuständigen Teil der Eingliederung werden Eltern mit Behinderung lediglich erwähnt, wenn es um das Recht auf Gesamtkonferenz geht. Durch die Erwähnung nicht weiter benannter weiterer Kostenträger für die Bedarfe behinderter Eltern wird suggeriert, es gäbe neben der Eingliederungshilfe andere Kostenträger, die z. B. Elternassistenz leisten. Dies ist aber selten der Fall (z. B. nur bei Behinderungen, für deren Folgekosten die GUV zuständig ist). Das Bundesteilhabegesetz in seiner jetzigen Entwurfsform wird Eltern mit Behinderungen schon deshalb kaum weiterhelfen, weil auch bei der Einkommensanrechnung größere Familien gegenüber der alten Regelung zum Teil schlechter gestellt werden (z. B. weil nach dem Entwurf die Mietkosten keinerlei Rolle mehr spielen).

Wenn ein Elternteil geerbtes Vermögen mit in die Familie bringt, würde dies weder dem behinderten Elternteil, noch den Kindern oder Partner*innen zur Verfügung stehen, oder die Eltern müssten es für die behinderungsbedingte Unterstützung erst aufbrauchen.

S.88

Die hier aufgeführte Elternassistenz wird unzureichend bis sachlich falsch dargestellt. Die gesetzliche Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung, die Kinder- und Jugendhilfe stellen keine Elternassistenz im Sinne behinderungsbedingten Hilfen bei der Versorgung der Kinder behinderter Eltern zur Verfügung, weshalb es der sonst nachrangigen Eingliederungshilfe obliegt, alle Hilfen zu finanzieren. Lediglich Familienhilfen, die aufgrund einer Kindeswohlgefährdung durch mangelnde Erziehungskompetenz verursacht sind, werden durch die Kinder- und Jugendhilfe gesichert. Die Pflegeversicherung interessiert die Tatsache Elternschaft bei der Bedarfsermittlung nicht, der Bedarf der Kinder darf nicht berücksichtigt werden und die Krankenversicherung leistet ausdrücklich keine Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung, wenn der Elternteil chronisch krank oder behindert ist, (wenn die Krankheitsursache chronisch ist oder er/sie den Haushalt vorher aufgrund der Behinderung nicht selbst erledigt hat). Diese Leistungsträger als „insbesondere“ in diesem Gebiet Leistende aufzuführen, verkennt die realen und rechtlichen Tatsachen und erhöht die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Unterstützungen behinderter Eltern in der Praxis zusätzlich durch falsche Informationen seitens der Bundesregierung durch Veröffentlichung im NAP 2.0.

Auch die möglichen Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz nützen den Familien mit behinderten Elternteilen selten, da sie insbesondere bei alleinerziehenden Eltern mit Behinderung von den noch minderjährigen Angehörigen (den eigenen Kindern) nicht in Anspruch genommen werden können und auch nicht sollten.

S. 309 – Maßnahme: „Elternassistenz für Mütter und Väter mit Behinderungen - BMAS und BMFSFJ - Maßnahme befindet sich in der Umsetzung“

Hier ist nicht ersichtlich, von welcher Maßnahme des BMAS und BMFSFJ hier geschrieben wird. Wir kennen lediglich ein Forschungsprojekt, in dem alle Jugend- und Sozialämter der Bundesrepublik befragt werden sollten, welche Unterstützung sie für Eltern mit Behinderung bereits vorhalten. Das ist allerdings keine Maßnahme zur „Elternassistenz für Mütter und Väter mit Behinderung“ sondern lediglich eine Bestandsaufnahme, die, wie inzwischen durch diese Erhebung belegt, einen großen Mangelzustand beschreibt. Der weitaus größere Teil der Ämter kann oder will darüber nicht einmal Auskunft geben.

Wir schlagen deshalb vor, dass sich die Bundesregierung im Aktionsplan 2.0 konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation vornimmt, z. B.:

- die Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes unter Achtung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderung (Wohnort, Familiengröße, Behinderung als Armutsrisiko)

- die Unterstützung behinderter Eltern im Teilhabegesetz, auch wenn nur bei der Versorgung ihrer Kinder Unterstützung benötigen und den anderen Lebensbereichen ohne Unterstützung teilhaben können,
- Fortbildungsinitiativen der Mitarbeiter/innen der bisherigen Eingliederungshilfe, damit Eltern mit Behinderung zeitnah Unterstützung bekommen
- Unterstützung beim Ausbau von flächendeckenden und bedarfsdeckenden Angeboten von Elternassistenz und begleiteter Elternschaft

Stellungnahme zu allgemeine Aspekten im Bereich Familie:

Seite 68, 74, 81, 93 und 293:

Wir schließen uns der Kritik von Prof. Dr. Theresia Degener bei den Inklusionstagen 2015 an, dass die Verbesserung der Situation für Kinder und Erwachsene mit FAS und FASD nur insoweit in den NAP 2.0 gehört, als dass die Situation **aller Kinder und Erwachsenen mit Behinderung verbessert werden muss – unabhängig von der Ursache der Behinderung**. In Deutschland leben noch viele andere Menschen mit Behinderungen mit keiner Diagnose oder Fehldiagnosen, deren Eltern keinen Alkohol in der Schwangerschaft getrunken haben und die dringend bessere Unterstützung benötigen, um am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Für die besondere Erwähnung dieser Gruppe von Menschen mit Behinderung gibt es keinen Grund, denn bei der Umsetzung der UN-BRK kommt es nicht auf die Ursache der einer Behinderung vorausgehenden Beeinträchtigung an. Die anstehenden Verbesserungen zur Gewährung von Menschenrechten stehen allen Menschen zu, unabhängig, was die Beeinträchtigung verursacht hat. Ebenso gut könnte die Bundesregierung hier sonst sehr viele Ursachen und die darauf folgenden Diagnosen (mehrere Tausend) anführen, die ebenso wenig erforscht sind. Es geht bei der Gewährung von Menschenrechten nicht darum, zu fragen, wer oder was Schuld an der Beeinträchtigt hat. Es geht darum, eine aufgrund fehlender Teilhabemöglichkeiten folgende Behinderung zu vermeiden. Wir schlagen deshalb vor, den Punkt ganz zu streichen oder allgemeiner zu formulieren und die Maßnahmen für die Verbesserung der Unterstützung und medizinischen Betreuung aller Menschen mit Behinderung zu stärken, von der selbstverständlich auch die Gruppe der FAS/FASD Betroffenen einen Nutzen haben wird.

Stand 12.5.2016